

1259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1191 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1994 geändert wird

Das Heeresdisziplinarrecht hat mit der Neuerlassung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 eine umfassende Neugestaltung erfahren. Hiedurch wurden insbesondere die Verteidigung, die Arten der Disziplinarstrafen, die Dienstenthebung von Soldaten und die vorläufige Festnahme sowie das Einsatzdisziplinarrecht neu geregelt. Dieses neue Bundesgesetz ist mit 1. Oktober 1994 in Kraft getreten. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 wurden die im Zusammenhang mit der Öffnung des Bundesheeres für freiwillige militärische Dienstleistungen von Frauen als Soldatinnen erforderlichen Adaptierungen des militärischen Disziplinarrechtes vorgenommen.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen ist nunmehr ein Bedarf nach einer drastischen Reduzierung der Anzahl der Kommissionen im Disziplinarverfahren sowie einiger damit im Zusammenhang stehender organisatorischer Änderungen zugunsten einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung entstanden. Darüber hinaus erscheinen auch verschiedene Maßnahmen im Interesse einer Beschleunigung der Kommissionsverfahren erforderlich. Eine vergleichbare Zielsetzung lag auch einer umfassenden Änderung des Disziplinarrechtes der (zivilen) Bundesbeamten im Rahmen der mit 1. Juli 1997 in Kraft getretenen 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61, zugrunde.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr die bisher bestehenden 14 Disziplinarcommissionen in erster Instanz und fünf Disziplinarobercommissionen in zweiter Instanz auf jeweils eine Kommission in jeder Instanz reduziert werden. Weiters sollen im Interesse einer zusätzlichen Verrechtlichung des militärischen Disziplinarrechtes sowohl der Vorsitzende der Disziplinarobercommission und seine Stellvertreter als auch der Disziplinaranwalt und bestimmte Stellvertreter rechtskundig sein. Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter sollen künftig ausschließlich vom Bundesminister für Landesverteidigung bestellt werden und nur diesem gegenüber verantwortlich sein.

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren sollen im wesentlichen die Möglichkeit einer Berufung gegen Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse anstelle der derzeitigen Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes sowie straffere Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der mündlichen Verhandlung im Kommissionsverfahren normiert werden.

Ferner sind verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Stellung der Beschuldigten ins Auge gefaßt. Dies betrifft etwa die Halbierung der Frist für die (subjektive) Verfolgungsverjährung von derzeit einem Jahr auf sechs Monate, die Einführung einer absoluten Strafbarkeitsverjährung von drei Jahren ab Verfahrenseinleitung sowie die erhebliche Herabsetzung des Höchstausmaßes der freiheitsentziehenden Disziplinarstrafen im Einsatz.

Die im Heeresdisziplinarrecht enthaltenen Abweichungen von den Disziplinarbestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 für (zivile) Bundesbeamte liegen in der besonderen Eigenart des militärischen Dienstes sowie in den Erfordernissen und Besonderheiten der militärischen Organisationsstrukturen begründet. Hiedurch wird insbesondere auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zB Erkenntnis vom 27. Juni 1984, G 75/83-10) Rechnung getragen, wonach die Zulässigkeit eigenständiger Disziplinar Gesetze für verschiedenartige Bundesdienstzweige unter Bedachtnahme auf das allgemeine Sachlichkeitsgebot ausdrücklich als verfassungsrechtlich zulässig festgestellt wurde.

Die vorgesehenen Änderungen sind unter besonderer Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 ins Auge gefaßt.

2

1259 der Beilagen

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in den Z 31 und 46 (§ 72a und § 89 Abs. 2b) Bestimmungen mit verfassungsergänzendem Inhalt.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Juni 1998 in Verhandlung genommen.

In der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Walter **Murauer** anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Harald **Ofner**, Dr. Karl **Maitz**, Anton **Gaál**, Mag. Thomas **Barmüller** und Andreas **Wabl** sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner **Fasslabend** und der Ausschußvorsitzende Abgeordneter Herbert **Scheibner** das Wort.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Dr. Karl **Maitz** und Anton **Gaál** einen Abänderungsantrag zu Z 40 des in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurfs betreffend § 83 Abs. 8 HDG 1994 eingebracht, der wie folgt begründet war:

“Zur Vermeidung von Zweifelsfragen soll mit der ins Auge gefaßten Änderung ausdrücklich klargestellt werden, daß eine nachträgliche Aufhebung von Entscheidungen der Einsatzstraforgane durch den Bundesminister für Landesverteidigung unter Anwendung des § 66 HDG 1994 zu keinem Zeitpunkt (also auch nach Beendigung des Einsatzes) in Betracht kommt. Diese Klarstellung erscheint insbesondere auch im Hinblick auf die Rechtsstellung der Einsatzstraforgane als ‚Tribunale‘ im Sinne des Art. 5 MRK erforderlich.”

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein von den Abgeordneten Mag. Thomas **Barmüller** und Andreas **Wabl** eingebrachter Zusatz- und Abänderungsantrag betreffend §§ 5 Abs. 1, 73 und 83 Abs. 4 HDG 1994 fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Walter **Murauer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1191 der Beilagen) mit der **angeschlossenen Abänderung** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1998 06 10

Walter Murauer

Berichterstatter

Herbert Scheibner

Obmann

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG (“Militärische Angelegenheiten”) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (“Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten”).

1259 der Beilagen

3

Anlage

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1191 der Beilagen

In Z 40 lautet § 83 Abs. 8:

“§ 66 über die Aufhebung von Entscheidungen ist in jenen Verfahren nicht anzuwenden, in denen in letzter Instanz das Einsatzstraforgan entschieden hat.”